ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1997

zur Änderung der Entscheidung 96/295/EG zur Identifizierung der Einheiten des informatisierten Netzes Animo und zur Festlegung der Liste dieser Einheiten in bezug auf Deutschland, das Vereinigte Königreich, Irland, Griechenland und Schweden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/377/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Antrag Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Irlands, Griechenlands und Schwedens ist das Verzeichnis der Animo-Einheiten, das mit der Entscheidung 96/295/EG der Kommission vom 18. April 1996 zur Identifizierung der Einheiten des informatisierten Netzes „Animo" und zur Festlegung der Liste dieser Einheiten sowie zur Aufhebung der Entscheidung 92/175/EWG [3] festgelegt wurde, in bezug auf die örtlichen Einheiten und die Grenzkontrollstellen zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/295/EG wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang wird in der Rubrik **„Deutschland,** ÖRTLICHE EINHEITEN" unter der Identifikationsnummer 0121614 der Name „Westlausitz-Dresdner Land" durch „Kamenz" ersetzt.

2. Im Anhang werden in der Rubrik **„United Kingdom,** ÖRTLICHE EINHEITEN" die Identifikationsnummer 0709903 und der Name „Dumfries" durch „0709003" und „Perth" ersetzt.

3. Im Anhang werden in der Rubrik **„Ireland,** ÖRTLICHE EINHEITEN" die Identifikationsnummer 0819099 und der Name „Wicklow" durch „0810900" und „Wicklow-Rosslare" ersetzt.

4. Im Anhang, Rubrik **„Ellada"**,

   — wird bei „ÖRTLICHE EINHEITEN" unter der Identifikationsnummer 1000200 der Name „Attiki" durch „Athina-Attiki" ersetzt;

   — werden bei „GRENZKONTROLLSTELLEN" die Identifikationsnummer 1005899 und der Name „Patra" gestrichen.

5. Im Anhang, Rubrik **„Sverige,** GRENZKONTROLLSTELLEN",

   — werden die Identifikationsnummern „1612299 und 1612499" und die Namen „Sturup (airport) und Malmö (port)" gestrichen;

   — werden folgende Identifikationsnummern und Namen hinzugefügt: „1605199 Norrköping (airport), 1613199 Varberg (port), 1614499 Lysekil (port), 1614599 Wallham (port) und 1617299 Eda (road)".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.
[3] ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1996, S. 1.